

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 1

„Söchtenau-Nord“

der Gemeinde Söchtenau

Der Gemeinderat der Gemeinde Söchtenau hat in öffentlicher Sitzung am 17.10.2024 die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Söchtenau-Nord“ der Gemeinde Söchtenau einschl. aller Änderungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Ortes Söchtenau und umfasst die Flurnummern:

138/2, 204, 204/2, 139/4, 139/2, 139/1, 139, 140, 142, 141, 137, 136, 135, 133/1, 145/3, 145/11, 145/2, 145/1, 133/3, 133/2, 145/5, 133/4, 145/16, 145/6, 133/5, 145/13, 145/15, 145/14, 145, 145/7, 133, 133/5, 139/3, 131/5, 131, 131/4, 131/3, 131/6, 131/2, 132, 146/2, 130/4, 130/5, 130/8, 128 TF, 124/1, 125/2 TF, 124/1, 128/4, 124/3, 124/4, 124/5, 124/9, 124/8, 128/3, 128/5, 129/2, 130/7, 130/6, 130/4, 149/1, 149/2, 149/3, 148/1, 148/2, 149 TF, 148/4, 148/10, 148/9, 148/5, 148/8, 148/6, 148/11, 148/7



© Gemeinde Söchtenau (ohne Maßstab)

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Söchtenau-Nord“ der Gemeinde Söchtenau einschl. aller Änderungen in Kraft.

Ab sofort ist die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Söchtenau-Nord“ einschl. aller Änderungen mit Begründung, der Satzungsbeschluss, die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die berücksichtigt wurden, und die Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Dorfplatz 3, 83139 Söchtenau, auf Dauer für jedermann öffentlich einzusehen. Die Unterlagen sind ebenfalls auf der gemeindlichen Internetseite unter www.soechtenau.de und im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern veröffentlicht. Auf Verlangen wird während der allgemeinen Dienststunden über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

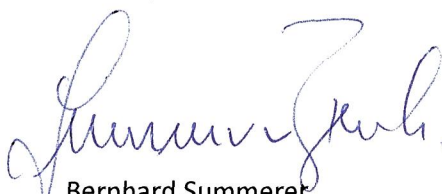
Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Söchtenau, den 08.11.2024


Bernhard Summerer
Erster Bürgermeister